

2354 026

64

Für das Nachschlagewerk
Nicht für die Amtliche Sammlung
Zur Veröffentlichung

Gesetz: HGB § 142

Rechtssatz: Klagt ein Gesellschafter auf Übernahme gemäß § 142 HGB, nachdem er zuvor durch eine Kündigung die Gesellschaft zur Auflösung gebracht hat, so können die geltend gemachten Übernahmegründe nur unter dem Gesichtspunkt beurteilt werden, ob die Übernahme das äußerste Mittel darstellt, um dem klagenden Gesellschafter die Durchführung einer sachgemäßen und gerechten Abwicklung zu ermöglichen.

Aktenzeichen: II ZR 139/54

Urteil des BGH vom 22. Dezember 1955 OLG Nürnberg

II ZR 139/55

Verkündet

am 22. Dezember 1955

Jodas, Just. Angestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Buchdruckereibesitzers Karl W [REDACTED], C [REDACTED].
L [REDACTED] str. [REDACTED]

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Buchdruckereibesitzer Ferdinand W [REDACTED], C [REDACTED].
L [REDACTED] str. [REDACTED]

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] ..

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 19. Dezember 1955 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Delbrück, Dr. Haidinger, Dr. Fischer und Dr. Kuhn für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Nürnberg vom 9. April 1954 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

64

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien sind Brüder und betreiben in der Form einer offenen Handelsgesellschaft die von ihrem Vater herrührende Buch- und Zeitungsdruckerei mit einem Bürobedarfsgeschäft.

Seit vielen Jahren bestehen tiefgreifende Zerwürfnisse zwischen den Parteien. In einem Verfahren zwecks alleiniger Übernahme des Geschäfts (§ 142 HGB), das die Parteien während des Krieges in Form der Klage und Widerklage wechselseitig gegeneinander führten, vereinbarten sie vergleichsweise, daß die Liquidation der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 1944 aufgeschoben werden solle. Diese Regelung sollte sich jeweils um ein Jahr verlängern, wenn nicht unter Einhaltung einer Vierteljahresfrist gekündigt werde. Die ordentliche Kündigung sollte bis zu dem Zeitpunkt ausgeschlossen sein, von dem an die Kündigung der eisernen Sparkonten zugelassen sein werde.

Mit Schreiben vom 29. September 1945 kündigte der Kläger den Gesellschaftsvertrag. Der Beklagte erklärte sich schließlich mit der Liquidation der Gesellschaft von dem Zeitpunkt der Wirkung der Kündigung an einverstanden.

Mit Schriftsatz vom 27. September 1946 hat der Kläger erneut Klage erhoben und beantragt, ihn zur alleinigen Übernahme des Geschäfts ohne Liquidation für berechtigt zu erklären. Er hat sich dabei im wesentlichen auf solche Umstände gestützt, die bereits vor der Liquidation vorgelegen haben und durch die nach seiner Ansicht das Vertrauensverhältnis der Parteien in entscheidender Weise beeinträchtigt worden sei.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

in Vorinstanzen haben die Kl

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision wendet sich mit einer Reihe prozessualer Rügen und mit einigen tatsächlichen Erwägungen gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts, mit denen dieses darlegt, daß die vom Kläger vorgetragene Tatsachen bei einer Würdigung aller Umstände, insbesondere bei der gebotenen Berücksichtigung des eigenen Verhaltens des Klägers nicht ausreichen, um das Übernahmebegehren des Klägers zu rechtfertigen.

Es kann hier offen bleiben, ob diese Rügen gegenüber der vom Berufungsgericht vertretenen rechtlichen Beurteilung berechtigt sind oder nicht. Denn das Berufungsurteil erweist sich bereits aus einem anderen rechtlichen Grunde im Ergebnis als richtig.

Für die Entscheidung über den gestellten Klagantrag ist es von wesentlicher Bedeutung, daß die Gesellschaft der Parteien nach den nicht angegriffenen und rechtlich einwandfreien Darlegungen des Berufungsgerichts im Zeitpunkt der Klagerhebung auf Grund der vom Kläger ausgesprochenen Kündigung bereits aufgelöst war. Dieser Umstand steht zwar nicht der Erhebung einer Übernahmeklage nach § 142 HGB entgegen (BGHZ 1, 324), ist aber für die Beurteilung einer erst nach der Auflösung der Gesellschaft erhobenen Klage von einer ganz wesentlichen Bedeutung, und zwar vor allem dann, wenn die Auflösung durch eine zuvor ausgesprochene Kündigung des klagenden Gesellschafters herbeigeführt worden ist. In der aufgelösten, aber noch nicht

abgewickelten Gesellschaft haben die Gesellschafter nur noch die Pflicht, die Abwicklung der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages oder nach Maßgabe der §§ 145 ff HGB in einer sachgemäßen und gerechten Form durchzuführen. Die Aufgabe der Gesellschafter beschränkt sich also in diesem Stadium darauf, die Gesellschaft zu beenden, und sie ist nicht mehr auf die Erhaltung des Unternehmens in gemeinsamer Zusammenarbeit gerichtet. Dieser Umstand ist, wie der erkennende Senat bereits in seiner Entscheidung in BGHZ 1, 324 näher dargelegt hat, für die Beurteilung einer Übernahmeklage von entscheidender Bedeutung. In diesem Stadium sind die geltend gemachten Übernahmegründe nur noch unter dem Gesichtspunkt zu beurteilen, ob die Gründe in der Person des anderen Gesellschafters der Durchführung einer sachgemäßen und gerechten Abwicklung entgegenstehen und ob sie in dieser Hinsicht so entscheidend sind, daß bei den gegebenen Verhältnissen auch andere Maßnahmen nicht die Gewähr für die Durchführung der Abwicklung in der gebotenen Form zu geben vermögen. So wie die Übernahme nach § 142 HGB auch bei einer werbenden Gesellschaft niemals den Zweck einer Bestrafung des verklagten Gesellschafters verfolgt, sondern nur das äußerste Mittel darstellt, um dem vertragstreuen Gesellschafter die Führung des Unternehmens zu ermöglichen, so müssen bei einer Übernahmeklage im Abwicklungsstadium der Gesellschaft - der Fall, in dem der andere Gesellschafter dem Übernahmeverlangen des vertragstreuen Gesellschafters durch eine von ihm herbeigeführte Auflösung der Gesellschaft zuvor gekommen ist, und zwar zu dem Zweck, dem Übernahmeverlangen seine rechtliche Grundlage zu entziehen, kann hier außer Betracht bleiben (vgl dazu Weipert RGRK HGB 2. Aufl § 140 Bem 13) - die geltend gemachten Übernahmegründe nicht unter dem Gesichtspunkt der Bestrafung, sondern nur unter dem Gesichtspunkt beurteilt werden, ob die Übernahme das äußerste Mittel darstellt, um dem vertragstreuen Gesellschafter die Durch-

führung einer sachgemäßen und gerechten Abwicklung zu ermöglichen. Das gilt in einem Fall der vorliegenden Art, in dem der klagende Gesellschafter durch eine Kündigung bereits vor Erhebung der Klage die Auflösung der Gesellschaft herbeigeführt hat, auch dann, wenn die von ihm geltend gemachten Übernahmegründe bereits vor Ausspruch seiner Kündigung vorliegen und bei einer werbenden Gesellschaft für die Zubilligung eines Übernahmerechts ausgereicht haben würden. Denn derartige Übernahmegründe geben dem klagenden Gesellschafter in einem solchen Fall nicht ein unentziehbares Recht auf Übernahme des Unternehmens, das auch noch nach der von ihm herbeigeführten Auflösung fortbesteht. Eine solche Auffassung würde den Gesichtspunkt der Bestrafung des anderen Gesellschafters in einer unvertretbaren Weise hervorheben und nicht berücksichtigen, daß der Rechtsbehelf des § 142 HGB nur das äußerste Mittel dafür ist, daß der vertragstreue Gesellschafter bei den jeweils gegebenen tatsächlichen Verhältnissen den durch den Gesellschaftsvertrag festgelegten Gesellschaftszweck in einer diesen Verhältnissen angepaßten Form verwirklichen kann. Hat er also vor Erhebung der Übernahmeklage die Gesellschaft durch Kündigung zur Auflösung gebracht, dann kann der Rechtsbehelf des § 142 HGB nur noch dazu dienen, seine schutzwerten Belange im Rahmen der aufgelösten und abzuwickelnden Gesellschaft nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages zu schützen.

Beurteilt man unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt die vom Kläger geltend gemachten Übernahmegründe, so ist von vornherein ersichtlich, daß sie nicht geeignet sind, das vom Kläger geltend gemachte Übernahmerecht zu rechtfertigen. Der Kläger hat selbst in keiner Weise dargelegt, daß die geltend gemachten Übernahmegründe - vor allem unter Berücksichtigung des Rechtsbehelfs nach § 147, 2. Halbsatz HGB - in irgendeiner Weise eine ernstliche Gefährdung für eine sachgemäße und gerechte Abwicklung der

Gesellschaft darstellen. Sie könnten lediglich geeignet sein, die Gefährdung einer weiteren vertrauensvollen Zusammenarbeit der Gesellschafter in einer verbenden Gesellschaft darzutun. Auch die Revision, die den hier entscheidenden rechtlichen Gesichtspunkt, nämlich die Besonderheit für das Übernahmerecht in einer aufgelösten Gesellschaft, berührt hat, hat in dieser Hinsicht nichts dargelegt, was insoweit rechtlich von Bedeutung sein könnte.

Somit erweist sich schon aus diesem rechtlichen Grunde das Berufungsurteil im Ergebnis als zutreffend. Damit erübrigt es sich aber zugleich, auch auf die zahlreichen Revisionsrügen einzugehen, die sich gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts richten.

Die Revision ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Canter

Dr. Delbrück

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Dr. Kuhn